

# **Ausführungsbestimmungen zur Eignungsabklärung des Bachelorstudiengangs Psychomotoriktherapie**

Gültig ab Studienjahr 2023/24

Von der HSL zur Kenntnis genommen am 17.01.2023

# 1 Rechtliche Grundlagen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Eignungsabklärung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Psychomotoriktherapie gemäss § 10 Abs. a-b, § 11 Abs. 1-2 und § 12 Abs. 1-2 der Studien- und Prüfungsordnungen (StuPo) für den Bachelorstudiengang Psychomotoriktherapie.

## 2 Eignungsabklärung

Das Verfahren der Eignungsabklärung (EA) versteht sich als Instrument für die Evaluierung von Eignung bzw. Nichteignung für das Bachelorstudium Psychomotoriktherapie. Im Ergebnis kommt es zu einer Empfehlung oder Nichtempfehlung als Vorlage für die Entscheidung in der Aufnahmekommission.

Die Eignungsabklärung hat den Anspruch, folgende Aspekte zu prüfen:

a. psychologische Faktoren (Berufs- und Lernmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität, u.a.); sowie

b. bewegungsbezogene Faktoren (Bewegungsfertigkeiten, Interaktion über Bewegung, Bewegungsausdruck und -gestaltung)

### 2.1 Ablauf

- 1) Anmeldung zum Studiengang bis und mit 15. Januar des jeweiligen Jahres
- 2) Bei erfolgreicher Anmeldung erfolgt eine Einladung bis spätestens 3 Arbeitstage vor der Eignungsabklärung.
- 3) Die Durchführung der EA findet in der Regel in der KW 5 statt.
- 4) Die Aufnahmekommission entscheidet über die definitive Eignung bzw. Nicht-Eignung für den Studiengang BA Psychomotoriktherapie.
- 5) Die Rückmeldungen und Bekanntgabe über die Eignung oder Nichteignung für das Bachelorstudium Psychomotoriktherapie erfolgen durch einen Prüfungsbericht inkl. Rechtsmittelbelehrung bis Ende KW 7.
- 6) Zusage des Studienplatzes erfolgt bis Mitte Februar

### 2.2 Zuständigkeiten

- Studiengangsleitung BA PMT: Die Studiengangsleitung BA PMT verantwortet die gesamte Eignungsabklärung gemäss StuPo § 11 und ist für die Qualität der Eignungsabklärung zuständig. Sie empfiehlt Eignung bzw. Nicht-Eignung z.H. der Aufnahmekommission.
- Organisation der EA: Fachdozent:in HfH
- Durchführung und Bewertung der EA: Studiengangsleitung, Fachdozent:innen der HfH und externe Expert:innen
- Aufnahmekommission: entscheidet über die definitive Eignung bzw. Nicht-Eignung für den Studiengang BA Psychomotoriktherapie (Abschnitt 3.1 «Richtlinien über die Aufnahmekommission Abschnitt»)
- Hochschuladministration (Zulassung): Einladung EA; Bekanntgabe Resultat; verschickt Zusage bzw. Absage zum Studium; Erstellung und Versand Rechnung Prüfungsgebühr Kandidat:innen; Ausstellung, Versand und Abrechnung der Lehraufträge für die GA; Erstellung und Organisation der digitalen Ablage der Prüfungsdokumente während und nach der Eignungsabklärung

### 2.3 Gültigkeit, Nach- und Wiederholung, Rekurs, Gebühren

#### 2.3.1 Gültigkeit

Eine bestandene Eignungsabklärung behält ihre Gültigkeit für 3 Jahre.

### **2.3.2 Nachholungsmöglichkeit bei Verhinderung**

Sind die Kandidat:innen während des Verfahrens verhindert und können Termine nicht wahrnehmen, haben sie dies schriftlich der Hochschuladministration unverzüglich und vor dem Termin zu melden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär, Zivildienst oder Zivilschutz. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration einzureichen. Es ist ein Reservetermin für die Wiederholung vorgesehen und wird zugewiesen.

### **2.3.3 Wiederholungsmöglichkeit bei Nichtbestehen**

Fällt die Eignungsabklärung ungenügend aus, kann sie einmal wiederholt werden, frühestens im kommenden Studienjahr zu den regulären Terminen. Die Kandidat:innen müssen sich neu für das Studium anmelden.

### **2.4 Mitteilung Entscheid und Einsprache**

Der Prüfungsbericht enthält die Informationen zur Eignung bzw. Nicht-Eignung und wird den Kandidat:innen mit einer Rechtsmittelbelehrung (30 Tage Frist) mitgeteilt.

### **2.5 Gebühren**

Die Kosten für die Eignungsabklärung betragen CHF 200.- und werden von den Kandidat:innen getragen.

### **2.6 Abmeldung**

Bei zulässigen wichtigen Verhinderungsgründen insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär, Zivildienst oder Zivilschutz ist ein Reservetermin am Ende der Prüfungssession vorgesehen. Kann dieser Termin nicht wahrgenommen werden, müssen sich die Kandidat:innen neu anmelden.

Bei Abmeldungen aus den oben erwähnten zulässigen wichtigen Verhinderungsgründe, wird die Gebühr zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung nicht aufgrund dieser Verhinderungsgründe, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

## **3 Durchführung**

### **3.1 Ablauf**

Die Eignungsabklärung prüft die berufliche Eignung der Kandidat:innen und setzt sich aus nachfolgenden zwei Teilen zusammen:

Teil 1: Bewegung und Interaktion

Ziel des Prüfungsteils «Bewegung und Interaktion» ist es, die Eignung für den Beruf der Psychomotoriktherapeutin, des Psychomotoriktherapeuten abzuklären, in welchem Bewegung und Spiel zentrale Arbeitsmittel sind.

Die Aufgaben werden in einem Bewegungsraum durchgeführt. Es gibt sowohl Einzel- wie Gruppenaufgaben. Sie werden von einer Fachdozent:in der HfH, sowie einer Expert:in aus dem Berufsfeld angeleitet und beurteilt. Insgesamt dauert der Prüfungsteil maximal 2 Stunden. Der Prüfungsteil Bewegung und Interaktion prüft:

- Ideenreichtum mit Material
- Grundlegende Bewegungsfertigkeiten

- Anleiten von Bewegungsaufgaben
- Spielerische Interaktion und non-verbale Kommunikation
- Bewegungsausdruck.

Teil 2: Gespräch

Ziel des Gesprächs ist die Abklärung der Eignung und Motivation für das Studium und den Beruf der Psychomotoriktherapeutin oder des Psychomotoriktherapeuten. Das Gespräch wird von Fachdozent:in der HfH, sowie einer Expert:in aus dem Berufsfeld der Psychomotoriktherapie durchgeführt. Es dauert eine halbe Stunde und ist eine Einzelprüfung.

### **3.2 Geheimhaltungs- und Verpflichtungserklärung**

Die Durchführung und die Unterlagen zur Eignungsabklärung sind Eigentum der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich, somit unterzeichnen alle Studieninteressierten und Prüfenden (Expert:innen und prüfende HfH-Mitarbeitende) eine Geheimhaltungs- und Verpflichtungserklärung. Diese verpflichtet sie dazu, Informationen zu Aufgabenstellungen sowie persönlichen Leistungen und Äusserungen anderer Studieninteressierten vertraulich zu behandeln, nicht anderen bekanntzugeben und nicht weiter zu verwenden. Das geistige Eigentum verbleibt bei der HfH.

## **4 Bewertung**

Die beiden Prüfungsteile werden kriteriengeleitet mit Punkten bewertet.

Die prüfenden Fachdozent:innen der HfH und externen Expert:innen aus dem Berufsfeld füllen ihre Bewertungen anhand von Kriterien in einem Bewertungsprotokoll aus. Die Kriterien werden auf einer Skala von 5 bis 1 bewertet (5=sehr gut; 4= gut; 3= genügend; 2= ungenügend; 1= stark ungenügend/fehlend).

Die Bewertung basiert auf einer Quantifizierung, indem die Punkte der einzelnen Kriterien addiert werden. Die maximale Punkteanzahl beträgt in beiden Prüfungsteilen 60 Punkte.

Beide Prüfungsteile müssen bestanden sein, damit eine Eignung vorliegt und eine Aufnahme empfohlen wird.

Empfehlungen und Begründungen für das Nichtbestehen werden im Bewertungsprotokoll festgehalten.

Januar 2023